

# V o r r e d e .

## I.

Will man auch dem Volke das Seine geben, so darf man ihm sein eigenes in Sprichwörtern ausgeprägtes Recht nicht vorenthalten.

Es gibt zwar alte Rechtspruchwörter-Sammlungen, aber jede derselben spricht zu römisch gebildeten Rechtsgelehrten, die meistens überdies in römischen Formen, und ein deutscher Magen kann, wie das Sprichwort sagt, nur deutsche Kost ertragen. Gleichwohl soll der früheren Sammlungen hier in kurzen Worten gedacht sein:

Abgesehen von der handschriftlichen, in Deutschland nur durch die Beschreibung Warnkönigs im ersten Bande (Seite 63) seiner flandrischen Rechtsgeschichte bekannten Zusammenstellung des Philipp Wieland aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erscheint als die erste Arbeit dieser Gattung

Antonii Mathaei Paroemiae Juris Belgarum Jureconsultis vsitatae Ultrajecti 1667. 8

welche viele Aufmerksamkeit erregte; als eine Ergänzung derselben erscheint die Abhandlung

Alex. Arn. Pagenstecher ad paroemias Belgicas in Sylloge Dissertationum Breae 1713 pag. 483—522.

Das ebengenannte Buch, sowie das des Nikolaus Hert im Jahre 1693, welches in der Frankfurter Ausgabe von 1737 zumeist bekannt und gleichfalls lateinisch geschrieben ist, enthielt etwa hundert Rechtspruchwörter.

Der Thesaurus paroemiarum germanico-juridicarum des Pistorius, Leipzig 1716 u. ff. will dagegen laut Titelblatt tausend Stücke bringen, aber Sätze wie: „Wo der Teufel nicht hin will, schickt er ein altes Weib hin“, „Blinder Mann armer Mann“ und ähnliche sind gewiß keine Rechts-  
sprichwörter. Immerhin ist diese „Schatzkammer“ so reich, daß die nebenher laufenden Abhandlungen des Geyer, Mai (1756), Beron, Ihre (1769), Kint (1776) und Anderer entbehrlich erscheinen.

Das erste deutsch geschriebene, allgemein bekannte und jetzt noch vielgebrauchte Buch erschien unter dem Titel:

Eisenhard, Grundsätze des deutschen Privatrechts in Sprichwörtern.

Schon 1769 hatte Konradi die Sprichwörter nach Klassen geordnet und Eisenhard zu jedem einzelnen derselben eine besondere Erklärung beigelegt; anfänglich besorgte sein Sohn, später (1823) Eduard Karl Otto die nöthig gewordenen neuen Ausgaben.

Dieses Werk unterscheidet sich von dem des Pistorius nur durch die Wahl der deutschen Sprache statt der lateinischen und etwas sorgfältigeren Ausdruck; in den letzteren Ausgaben aber auch noch durch Aufnahme all der Sprichwörter, welche Jakob Grimm in seinen Aufsatz über Poesie im Rechte (Band II Seite 31 ff. der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft) verwebt hatte, wie Jakob Grimm überhaupt und insbesondere in seinen deutschen Rechtsalterthümern, nicht durch Worte, sondern durch Thaten den rechten Gebrauch der Rechts-  
sprichwörter lehrte.

Das Heftchen eines Ungenannten „Rechtsregeln und Sprüche aus Wiguläus Kaver Aloys Frhr. v. Kreittmayrs Anmerkungen zum bayerischen Landrechte München 1848“ kündigt sich schon äußerlich als Zusammenstellung verschiedener Dinge aus einem einzigen Buche an und erschöpft nicht einmal dieses; das mehr versprechende Buch Volkmar's

Paroemiae et Regulae juris Romanorum, Germanorum, Franco-gallorum et Britannorum 1854

beschränkt sich gleichwohl darauf, das Inhaltsverzeichnis bei Eisenhard abzudrucken.

Von entschiedenem Werthe sind dagegen Hillebrands deutsche Rechts-  
sprichwörter, Zürich 1858, die erste nicht bloß in deutschen Worten, auch in deutschem Geiste geschriebene und überall streng wissenschaftliche Arbeit.

Gleichwohl durfte sie der hier vorliegenden Sammlung nicht zum Vorbilde dienen: Hillebrand erklärt jede seiner 373 Nummern einzeln in

einem besondern Rahmen, was kaum mehr angeht, wenn, wie hier, 3698 Nummern besprochen werden sollen.

Diese Masse des Stoffes erlaubt und gebietet eine zwar für den Verfasser ungleich schwierigere, für den Leser aber ebensoviel bequemere Erklärungsweise mittelst Gruppierung, so daß jedes einzelne Sprichwort zum größten Theile schon durch seine Stellung in der Reihe erläutert ist; erst nach einer ganzen Reihe, den gleichen Rechtsstoff betreffenden Sprichwörter folgt eine kurze zusammenhängende Ausführung, um die Einheit der Glieder zu zeigen und zu ergänzen, was die Stellung allein nicht klar stellte.

Da das Sprichwort den Rechtsgedanken in möglichst knappem Rahmen vorführt, durften die Erläuterungen nicht in weit ausgreifenden wissenschaftlichen Abhandlungen zu einem Strome anschwellen, auf welchem die Sprichwörter verflöht werden, sie mußten einen Kitt vorstellen, die losen Glieder zu einem Ganzen zu verbinden, also gleichen Wesens, das heißt sprichwörtlich sein, mußten Gegenwart und Vergangenheit, Nah und Fern zugleich sehen und durften gleichwohl die Ausschweifungen, die dem echten Sprichwort eigen sind, nicht gebulden. Welche Mühe und Entfagung diese Behandlungsweise verlangt, mag jeder Kundige bemessen; aber anders konnte ein lesbares Buch, bestimmt, auch in weitem Kreise heimisch zu werden, nicht entstehen und dies war die vorzüglichste Aufgabe, denn Recht ist für Jedermann und Jedermann soll sein Recht wissen.

Aus dem gleichem Grunde wurden zwar aller Orten die einschlägigen Einzelschriften bezeichnet, die Nachweisungen aus andern Werken und den Quellen selbst aber, soweit es mit der Glaubwürdigkeit der Darstellung verträglich schien, eingeschränkt:

„Den meisten Lesern und vielleicht den verständigsten und wißbegierigsten wird angst und bange, wenn man ihnen die literarischen Eideshelfer und Gezeugen legionenweise vorführt.“)

Es war auch nur bei strenger Auswahl der Nachweisungen möglich, in den allermeisten Fällen mit den eigenen Worten der Quellen zu reden und damit eines Theiles der Verantwortlichkeit für die Form von vorne herein ledig zu werden, wie dies auch Agricola in den kurzen, hieher wiederholten Worten versucht: Diemeil ich Sprichwörter schreibe, kann ich

a) List, internationaler Handel. Vorrede LXIII.

nicht Seide spinnen, es mag wohl auch grob Garn mit unterlaufen:  
 „Die Deutschen haben viel grobe Sprüche, aber noch mehr gute  
 Meinung“.

Der strenge Begriff des Sprichworts, wie ihn Karl Prantl (1858) entwickelte, konnte und kann nicht immer festgehalten werden, weil an der Grenze immer das Ermessen des Einzelnen entscheidet. Manches wäre als bloße Rechtsregel ausgelassen, wäre es nicht früher ausdrücklich als Sprichwort bezeichnet worden, manches Sprichwort hätte nur in den Erläuterungen eine Stelle gefunden, hätte es nicht ein Rechtsgelehrter als Rechtspruchwort angezogen; in dem einen wie im andern Falle durften sie hier nicht fehlen.

Mancher wird einzelne im erklärenden Theile stehende Sätze als selbständige Rechtspruchwörter ausheben und dafür andre in Reihe und Glied vorgeführte streichen. Eifriger Jagd kann eine kleine Grenzverletzung hingehen, und Eifer wird man der hier vorliegenden unter allen Umständen nicht absprechen können.

Uebrigens ist es Aufgabe des Sammlers, im Zweifel lieber etwas Ueberflüssiges, als zu wenig zu bringen; Letzteres kann langwieriges Nachforschen, Ersteres höchstens einen Censurstreich veranlassen.

Daß gleichwohl und ungeachtet der sorgfältigsten Benützung des mit so großer Freigebigkeit dargebotenen Stoffes an eine ausschließende Vollständigkeit nicht gedacht werden kann, liegt in der Natur der Sache, denn Viele wissen Viel, Keiner Alles.

Hier liegt das Werk sechs redlich benützter Jahre; Wander hat über dreißig Jahre gesammelt,\*) wird aber trotzdem hier Manches Neue finden und umgekehrt wird hin und wieder anderwärts Etwas gefunden werden, was hier übersehen wurde, denn man strauchelt nur allzu leicht über einen Besen vor den Füßen, wenn man eine Nadel im Scheunthore stecken sieht.

## II.

Was die äußere Entstehungsgeschichte der hier vorliegenden Sammlung betrifft, so war die nächste Veranlassung die von der Juristenfacultät der Ludwigs Maximilians Universität am 26. Juni 1857 gegebene juristische Preisfrage:

a) Leider sind bis jetzt nur drei Hefte erschienen.

„Sammlung, Ordnung und kurzgefaßte Erläuterung der deutschen Rechtspruchwörter, die sich in den deutschen Rechtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts finden“.

Hierauf liefen zwei Bearbeitungen ein, über welche sich der Bericht der Juristenfacultät wörtlich äußerte:

„Auf beide Arbeiten ist ein anerkennenswerther und in der That ungewöhnlicher Fleiß verwendet. Auch ist das nächste Resultat dieses Fleißes, die Findung und quellenmäßige Belegung zahlreicher Rechtspruchwörter aus der bezeichneten Periode ganz erfreulich. Der außerordentliche Reichthum, den die deutsche Nation an Rechtspruchwörtern besitzt, wird aus beiden Arbeiten sehr anschaulich, und es ist viel mehr zu Tage gefördert, als in der bisherigen Litteratur bekannt war“.

Die eine dieser Arbeiten war von Mathias Dietherr, die andere von Eduard Graf; letztere hatte im Allgemeinen schon damals den jetzt durchgeführten Plan.

Der Gedanke einer umfassenden Sammlung und Bearbeitung der deutschen Rechtspruchwörter wurde sodann bei der allgemeinen Commission für königliche Förderung der Wissenschaften angeregt und von derselben gebilligt. Seine Majestät der König Maximilian II. von Bayern genehmigte den Plan, unterstützte die Ausführung mit wahrhaft königlicher Freigebigkeit und übertrug die Aufsicht darüber der historischen Commission, welcher zu diesem Zwecke die Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer beigeordnet wurden.

Unter Leitung und Aufsicht der genannten Rechtsgelehrten vereinigten sich die ursprünglichen Bewerber zu dem gemeinschaftlichen Unternehmen. Nur schließlich wurde die Arbeit getheilt; M. Dietherr hatte die Redaction der Hauptstücke III Sachenrecht, IV Familienrecht, V Erbrecht und VII Ungericht; E. Graf dagegen die der Hauptstücke I Recht und Gesetz, II Stände, VI Gedinge, VIII Gericht, IX Staatsrecht, X Kirchenrecht, XI Lehenrecht, die Reinigung des ganzen Buches von Wiederholungen und Auslassungen, die Correctur des Druckes und die Herstellung des Verzeichnisses zu besorgen. Die Mitwirkung der Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer beschränkte sich auf Feststellung des Planes, Gesamtordnung des Stoffes, Revision der Ausarbeitung und gelegentliche Rathschläge im Einzelnen.

Daß die Mehrheit der Teilnehmer keine Erleichterung für die Einheit des Inhalts war, bedarf kaum eines Beweises; alle Betheiligten

wissen auch gut, daß das Buch seine Fehler habe, aber ein Weiser spricht:

Was dir mißlang, wirf weg, wenn du ein Meister bist,  
 Und wenn dich's reut, so laß es gut sein, wie es ist,  
 Nur müß' dich nicht umsonst, es bessernd umzuschaffen,  
 Denn während hier du fugst, wird es dort wieder kaffen.

(Rückert, Weisheit des Bramanen V 205.)